

## **Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen**

Aufgrund der Arbeitssicherheit, Pfléglichkeit, Nachhaltigkeit und PEFC-Zertifizierung, sind bei der Aufarbeitung von Flächenlosen nachstehende Punkte zu beachten:

### Arbeitssicherheit

Bei Motorsägenarbeiten benötigt der Führer einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang. Der Motorsägenführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Schutzausrüstung ist zu tragen (Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Gehör- und Gesichtsschutz.) Alleinarbeit mit der Motorsäge ist untersagt.

### Maschinen und Geräte

Zulässig sind nur Geräte in einem betriebssicheren Zustand. Zu verwenden sind biologische Kettenöle und biologische Hydrauliköle. Der Seilwindeneinsatz bei Flächenlosen bedarf der Abstimmung mit dem Revierförster.

### Holzaufarbeitung

Flächenlose dürfen bis zum 30. April aufgearbeitet werden. Flächenlose bestehen ausschließlich aus liegendem Holz, welches sich am Verkaufstag auf der markierten Fläche befindet. Wege, Gräben und Böschungen sind von Brennholz frei zu halten. Aufgearbeitetes Holz ist bis zum 30. Juni abzufahren.

### Fahren im Wald

Für die Holzaufarbeitung dürfen lediglich die Wege und die mit Doppelstrich markierten Rückelinien befahren werden. Die Befahrung von Rückelinien darf nur bei geeigneter Witterung erfolgen.

### Haftung

Für verursachte Schäden haftet der Brennholzkunde.

*Viel Spaß bei einer unfallfreien Holzaufarbeitung!*